

I. PERSONENRECHT
DROIT DES PERSONNES

29. Auszug aus dem Urteil der II. Zivilabteilung
vom 21. Juni 1929 i. S. Berner gegen Schmidt.

Ein von einem Handlungsunfähigen abgeschlossener Vertrag ist nichtig, auch wenn die Handlungsunfähigkeit bei Vertragsabschluss für den Vertragsgegner nicht erkennbar gewesen war. ZGB Art. 18.

... Der Kläger (Verkäufer) hat noch darauf hingewiesen, dass die Urteilsunfähigkeit des Beklagten (Käufer) auf alle Fälle nicht erkennbar gewesen sei. Darauf kommt jedoch nichts an, und insbesondere kann keine Rede davon sein, dass eine bei einem Vertragskontrahenten bestehende Urteil unfähigkeit nur dann die Ungültigkeit des bezüglichen Vertrages zur Folge habe, wenn diese schon durch verschiedene Unvernunftshandlungen äusserlich in Erscheinung getreten ist. Das würde ja darauf hinauslaufen, dass ein Vertragsgegner eines Urteilsunfähigen diesem die Einrede des guten Glaubens in seine Urteilsfähigkeit mit Erfolg entgegenhalten könnte, was mit dem zum Schutze der Urteilsunfähigen aufgestellten Grundsatz des Art. 18 ZGB im offensichtlichen Widerspruche stände. Wenn das Bundesgericht in seinem Entscheide i. S. Leutenegger gegen die Zürcher Kantonalbank vom 26. Oktober 1917 (vgl. BGE 43 II S. 744 Erw. 3) ausgeführt hat, dass auf Urteilsunfähigkeit im Sinne des Gesetzes regelmässig nur dann geschlossen werden könne, wenn diese Unfähigkeit aus einem Komplex von unvernünftigen Handlungen hervorgehe, so ist dies dahin zu verstehen, dass nicht lediglich aus einer unvernünftigen Einzelhandlung der Rückschluss auf Urteilsunfähigkeit gezogen

werden dürfe. Das schliesst aber nicht aus, dass diese Unfähigkeit auch anderweitig festgestellt werden kann, in welchem Falle nichts darauf ankommt, ob sie seinerzeit vom Vertragsgegner erkannt wurde oder nicht. Richtig ist allerdings, dass das Bundesgericht in dem besagten Entscheide erklärt hat, das Risiko einer einmaligen oder vereinzelt unvernünftigen Rechtshandlung solle derjenige, der sie vornimmt, nicht der Gegenkontrahent, tragen. Sollte hiemit verstanden worden sein wollen, dass eine erstmalige unvernünftige Handlung nur im Falle der Erkennbarkeit der Urteilsunfähigkeit des betr. Vertragsgegners rechtsunwirksam sei, so könnte hieran aus den vorerwähnten Gründen nicht festgehalten werden.

II. FAMILIENRECHT

DROIT DE LA FAMILLE

30. Urteil der II. Zivilabteilung vom 11. Juli 1929 i. S. Rothenfluh gegen Rothenfluh.

Auslegung des Begriffs « Aussicht auf Wiedervereinigung der Ehegatten » im Sinne von Art. 146 Abs. 3 ZGB.

A. — Am 19. März 1929 hat das Bezirksgericht von Baden die Ehe des Anton und der Rosa Rothenfluh-Irniger auf Grund von Art. 142 in Verbindung mit Art. 146 Abs. 3 ZGB auf unbestimmte Zeit getrennt, welcher Entscheid vom Obergericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 17. Mai 1929 bestätigt wurde.

B. — Hiegegen hat die Klägerin, Frau Rothenfluh, am 4. Juni 1929 die Berufung an das Bundesgericht erklärt mit dem Begehren, es sei, entsprechend ihrem ursprünglichen Klageantrag, die Ehe endgültig zu scheiden; eventuell sei die Trennung nur auf ein Jahr zu begrenzen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Beide Vorinstanzen haben — was auch nach der Akten-

lage keinem Zweifel unterliegt — übereinstimmend angenommen, dass die vorliegende Ehe im Sinne von Art. 142 ZGB aus Verschulden des Mannes tief zerrüttet ist. Fraglich ist nur, ob infolgedessen auf Scheidung oder im Hinblick auf die Vorschrift des Art. 146 Abs. 3 ZGB lediglich auf Trennung zu erkennen sei. Die Vorinstanz hat das letztere angenommen, weil nach der Stellungnahme des Beklagten im Prozesse auf seiner Seite der Wille vorhanden sei, den Versuch zur Wiederherstellung einer normalen, gesunden Ehe zu unternehmen. Dieser erscheine nicht von vorneherein aussichtslos, sofern wirklich der Beklagte seinen Willen zur Änderung seiner Lebensführung in die Tat umsetze und beweise, dass er imstande sei, dies auf die Dauer zu tun. Das Beweisverfahren habe ergeben, dass der Beklagte in jüngster Zeit solider geworden, sodass ein äusserlich erkennbarer Ansatz zu achtungswerter Lebensführung vorhanden sei. Dem Beklagten sei deshalb Gelegenheit zu geben, sich die Achtung der Klägerin wieder zu erwerben. Es erscheine daher, namentlich mit Rücksicht auf das Alter der Parteien und das Vorhandensein gemeinsamer Kinder, keineswegs ausgeschlossen, dass sich die Parteien wieder zu einem normalen ehelichen Zusammenleben finden werden. Diese Argumentation ist nicht schlüssig. Nach Art. 146 Abs. 3 ZGB kann, wenn — wie dies hier der Fall ist — auf Scheidung geklagt wird, nur dann lediglich auf Trennung erkannt werden, wenn *Aussicht* auf Wiedervereinigung der Ehegatten vorhanden ist (*si la réconciliation des époux paraît probable*). Eine blosser vage Möglichkeit, die ja an sich kaum je ausgeschlossen sein wird, genügt somit nicht, sondern es müssen bestimmte, konkrete Tatsachen vorhanden sein, die beim Richter die Überzeugung erwecken, dass der zwischen den Parteien bestehende Bruch doch noch nicht als endgültig zu erachten ist (vgl. auch BGE 41 III S. 201). Derartige Tatsachen sind aber vorliegend nicht gegeben. Es steht fest, dass der Beklagte ein Trinker ist und dass er deshalb